



## Beschlussvorlage

BV0001/2016

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		11.02.2016
Hauptausschuss		17.02.2016
Stadtverordnetenversammlung		24.02.2016

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1 des Beschlusses.

**Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

#### **1 Anlass**

Wesentlicher Anlass für die Überarbeitung der Friedhofssatzung ist die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Reihengräber zur Erdbestattung. Da die Kapazität des Reihengrabfeldes 18A ab ca. Mitte 2016 erschöpft sein wird, sollen die Erdwahlgrabfelder 8, 9, und 10 daher sukzessive in das neue Reihengrabfeld 10B umgewandelt werden. (Anlage 3) So kann diese häufig in Anspruch genommene Bestattungsart (ca. 65% der jährlichen Erdbestattungen in Hennigsdorf) analog der Grabfelder 18A und 10A fortgeführt werden.

Darüber hinaus erfolgen zu verschiedenen Punkten der Friedhofssatzung kleinere Klarstellungen und Änderungen. Die Satzungsänderungen sind in der Synopse (Anlage 2) dargestellt.

#### **2 Erläuterung zu den vorgenommenen Änderungen der Friedhofssatzung**

##### **2.1 Redaktionelle Änderungen**

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel. Die Schreibweise von Grabfeldbezeichnungen und die Verweise auf Paragraphen wurden in der Satzung vereinheitlicht bzw. konkretisiert, teilweise wurden Formulierungen rechtssicher angepasst.

##### **2.2 §10 Bestattungen**

§10 Abs. 4 regelte bisher nur die Möglichkeit, dass ein bis zu 5 Jahre altes Kind gemeinsam mit der Mutter in einem Sarg beerdigt werden konnte. Dies wurde durch den Begriff „Elternteil“ nunmehr allgemein geregelt.

### **2.3 Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 18)**

- Mit den Ergänzungen in § 18 (1) Satz 1 erfolgt die Benennung der Grabfelder, auf denen künftig entsprechend der Friedhofskonzeption der Stadt Hennigsdorf eine Bestattung in Reihengrabstätten erfolgen kann.
- Die Ergänzungen in § 18 (3) stellen die Nutzungsdauer für die Grabart „Reihengrabstätte mit Wahlcharakter“ klar.
- § 18 (4): Da die Praxis gezeigt hat, dass das Reihengrabfeld auch für Kinder (unter 5 Jahren) nachgefragt wird, ist die bisherige Beschränkung auf Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr nicht sinnvoll. Die Grabreihe eines Reihengrabfeldes wird prinzipiell einheitlich angelegt.
- § 18 (4): Da das Brandenburgische Bestattungsgesetz das bislang bestehende Verbot der Zubettungsmöglichkeit von Urnen auf Erdgräbern in Frage stellt, wurden vorsorglich schon mit der Neuanlage der Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Grabfeld 17A, ein Erdsarg und Zubettungsmöglichkeit einer Urne) die Abmaße der Grabstätten vergrößert. So ist die Bestattung der Urne **neben** dem Sarg möglich und die Totenruhe des Erstbestatteten wird auf **keinen** Fall gestört.

### **2.4 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften (§ 27)**

- Im § 27 (1) lit. b) wurde die vorher unbestimmte Mindestbreite von Liegesteinen bei Reihengrabstätten auf 40 cm festgelegt. Hier kam es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten.
- Im § 27 (1) lit. c) wurden die bislang für einstellige Grabstätten geltenden verschiedenen Außenmaße vereinheitlicht und nunmehr immer auf das Regelmaß 2,50 m x 1,00 m festgelegt. Ggf. erforderliche Ausnahmen regelt wie bislang § 27 (2).

### **2.5 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen (§ 31)**

- Nach § 31 (1) Satz 2 (alte Fassung) wurde der Nutzer mittels Aushang auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstelle hingewiesen. Da nach Nutzungszeiten von 30 Jahren und mehr viele Nutzer nicht mehr in Hennigsdorf leben oder sogar selbst verstorben sind, hat sich das in der Praxis nicht bewährt. Aus diesem Grund sollen die Nutzer nach § 31 (1) Satz 2 (neue Fassung) künftig mit persönlichem Anschreiben informiert werden.

### **2.6 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten (§ 32)**

- § 32 (4) wurde dahingehend geändert, dass die Umgestaltung und Pflege (z.B. mähen) einer Rasengrabstätte ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgt. Die Wahlmöglichkeit für den Nutzer entfällt.  
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass insbesondere das regelmäßige Mähen der Kleinstflächen für die Nutzer kaum praktikabel ist. Um hier aber ein attraktives, ansehnliches Gesamtbild zu erhalten wird diese Möglichkeit für die Nutzer gestrichen. Damit können auch die dauerhaft zeit- und kostenaufwendigen erforderlichen Kontrollen und Absprachen seitens der Friedhofsverwaltung entfallen.
- In § 32 (9) wurden die Materialien präzisiert, mit denen eine Grabstätte nicht ausschließlich gestaltet werden soll (Holzhackschnitzel, Rindenmulch). Grundsätzlich ist eine Bepflanzung vorgesehen.

### **2.7 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 34)**

- Mit der Änderung des § 34 (2) erfolgt die Klarstellung des Pflanzverbotes auf Reihengrabstätten. Die Anlage der Rasenflächen, Bepflanzung und Pflege erfolgt hier ausdrücklich im Auftrag der Stadt. In der Vergangenheit wurden verstärkt Versuche einer Bepflanzung unterschiedlichster Art durch Dritte festgestellt.
- Die Neuaufnahme des § 34 (3) stellt klar, dass Grababdeckungen / Grabplatten nur auf Urnenwahlgrabstätten zulässig sind.

## **II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

BV0040/2011 Beschluss zur ersten Stufe des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011 – 2030

BV0041/2011 Beschluss über die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

**III. Finanzielle Auswirkungen**

ja

nein

**Anlagen:**

1. Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf
2. Synopse der Friedhofssatzungen Alt / Neu mit Darstellung der Änderungen
3. Übersichtsplan Grabfelder

Hennigsdorf, 26.01.2016

---

Bürgermeister